0	42
v	74

Antragsart:	Antrag zur Änderung der Bundeswahlordnung Par. 5 "Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate"	
Antrags Datum:	11.02.2023	
Von: [Vorname / Name / KV]		
Mitgliedsnummer:		
Antrag:	Es wird beantragt, die Wahlordnung wie folgt zu ändern:	
	Neue Fassung (Antrag)	Bisherige Fassung (Wahlordnung vom 21.03.2021)
	(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt.	(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel als Gruppenwahl stattfinden können. Vor der Gruppenwahl kann ein Stimmungsbild eingeholt werden.
	(2) Bei der Aufstellung der ein- zelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öf-	(2) Bei einer Gruppenwahl ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wäh- lenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
fentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 2)	(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvor- schlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Aus- nahme: siehe § 6 Absatz 2)	
Begründung:	Gemäß BGB wird nach Satzung jede Position einzeln gewählt wie in der Satzung definiert. Lediglich gleich e Mandate können in Gruppenwahl erfolgen. Soll eine Gruppenwahl auch für unterschiedliche Mandate möglich sein, ist dies in der Satzung zu regeln. Die Bundessatzung vom 21.03.2021 sieht jedoch keine Gruppenwahl für unterschiedliche Mandate der Vorstandspositionen vor. Gleiches gilt für die meisten Landesund Kreissatzungen  Die Bundeswahlordnung steht hier im Widerspruch zur Bundessatzung vom 21.02.2021 und zu den gesetzlichen Wahlverfahren. Die Ausführungen über Gruppenwahl haben daher zu entfallen.	